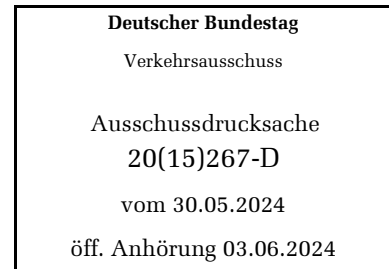


**Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages  
hier: Öffentliche Anhörung am 3. Juni 2024**



**Stellungnahme von Direktor und Professor Dr. Ingo Koßmann**

Ein gesetzlich verankerter Cannabisgrenzwert für den Straßenverkehr existiert bislang nicht. Der gegenwärtige Grenzwert von 1 ng/ml THC im Blutserum ist ein reiner Analysewert, der dem Nachweis dient, ob Cannabis konsumiert wurde, unabhängig davon, ob eine Beeinflussung durch den Konsum beim Fahren vorliegt. Für den Straßenverkehr ist jedoch ein Grenzwert erforderlich, der sich als Gefahrgrenzwert an den Auswirkungen für die Verkehrssicherheit orientiert.

Zur abschließenden Klärung der Frage eines Cannabisgrenzwertes wurde durch das BMDV im Dezember 2023 eine unabhängige, interdisziplinäre Arbeitsgruppe mit Experten aus den Bereichen Medizin, Recht und Verkehr sowie dem Bereich der Polizei eingerichtet. Das von dieser Expertenkommission im März 2024 vorgelegte Gutachten bildet die fachliche Grundlage für den vorgelegten Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

Die Expertenkommission schlägt im Ergebnis einen Grenzwert von 3,5 ng/ml THC im Blutserum vor. Dieser Grenzwert wird auf der Basis experimenteller Studien (u.a. Ramaekers et al. 2006) ermittelt und setzt nicht erst bei Unfällen, sondern bereits bei Leistungseinbußen an.

Für eine strenge, konservative Risikoeinschätzung wird zur Grenzwertbestimmung bereits die THC-Konzentration herangezogen, bei der ein erstes signifikantes Defizit in einem Teilleistungsbereich - der Feinmotorik - auftritt. Zwei Drittel der untersuchten Personen zeigen hier Defizite, wenn ihre jeweiligen THC-Konzentrationen in einem Bereich zwischen 2 - 5 ng/ml THC im Blutserum liegen, wobei ein Drittel der Personen bei Konzentrationen in diesem Bereich noch keine Defizite zeigt. Die wissenschaftliche Erkenntnis, dass unterhalb von 2 ng/ml THC im Blutserum Leistungseinbußen nicht nachweisbar sind, wird auch einvernehmlich von allen Mitgliedern der Grenzwertkommission geteilt (Grenzwertkommission 2015 / 2022).

Als Grundwert für die weitere Berechnung wird dann mit 3,5 ng/ml THC im Blutserum die Mitte dieses Bereiches gewählt. Anschließend werden aufgrund des zeitlichen Verzugs zwischen Verkehrsdelikt und Blutentnahme 1 ng/ml THC im Blutserum pauschal in Abzug gebracht. Dies entspricht nach wissenschaftlichen Erkenntnissen der THC-Konzentrationsabnahme die (in der flachen Eliminationsphase) in einem Zeitraum von 1,5 Stunden zu erwarten ist. Unter Berücksichtigung des Messfehlers von 40% ergibt sich dann ein

Gefahren Grenzwert für den Konsum von Cannabis im Straßenverkehr in Höhe von 3,5 ng/ml THC im Blutserum.

Zu begrüßen ist, dass die Berechnung des Cannabis-Grenzwertes der Expertenkommission bereits bei ersten Leistungseinbußen ansetzt. Experimentelle Studien zur Leistungserfassung können Beeinträchtigungen sehr sensibel erfassen, so dass bereits Defizite sichtbar werden, die noch nicht mit einem messbar erhöhten Unfallrisiko einhergehen. Dieser Ansatz erlaubt damit eine vergleichsweise konservative (vorsichtige) Risikoeinschätzung. Zu begrüßen ist weiterhin, dass ein THC-Konzentrationsabzug für die Wartezeit bis zur Blutabnahme einberechnet wird.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass bei 3,5 ng/ml THC im Blutserum eine Konzentration gegeben ist, ab der eine mögliche Beeinträchtigung einer verkehrssicherheitsrelevanten Teilleistung beginnen kann, die aber noch weit unterhalb der Schwelle von 7 ng/ml THC im Blutserum liegt, ab welcher von einem allgemeinen Unfallrisiko ausgegangen werden kann.

Wissenschaftliche Studien zeigen, dass beim Konsum von Alkohol erste signifikante Leistungseinbußen ab 0,2 Promille auftreten. Von daher darf der Grenzwert von 3,5 ng/ml THC im Blutserum analog zum Alkoholverbot für Fahranfänger (Blutalkoholkonzentration unterhalb von 0,2 Promille) eingestuft werden.

Um der besonderen Gefährdung durch Mischkonsum von Cannabis und Alkohol gerecht zu werden, empfiehlt die Expertenkommission für Cannabiskonsumenten in § 24a Abs. 2a StVG sowohl ein absolutes Alkoholverbot (dies entspricht einer Blutalkoholkonzentration von unter 0,2 Promille) als auch ein absolutes Cannabisverbot (unter 3,5 ng/ml THC im Blutserum) am Steuer. Diese Forderung ist aus fachlicher Sicht gleichfalls zu begrüßen.

Der vielfach gestellten Forderung, einen Cannabis-Grenzwert analog zur 0,5 Promille-Grenze für Alkohol zu ermitteln, kommt die Expertenkommission nicht nach. Die 0,5 Promille-Grenze entspricht in etwa einer Verdopplung des Unfallrisikos. Ein hierzu analoger Grenzwert für Cannabis wird aus Gründen der Verkehrssicherheit abgelehnt.